ERKELENZ

Echt. Ehrlich. Einzigartig.

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: A 30/243/2021 Status: öffentlich AZ:
Federführend: Rechts- und Ordnungsamt	Datum: 21.10.2021 Verfasser: Amt 30 Christiane Englert

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 26.09.2021

Beratungsfolge:

Datum	Gremium
08.12.2021	Rat der Stadt Erkelenz

Tatbestand:
Der Gewerbering Erkelenz e. V. hatte mit E-Mail vom 13.08.2021 einen verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung 17. Kulinarischer Treff sowie Herbstmodenschauen und Erkelenzer Automobilausstellung am 26.09.2021 gestellt.

Der Gewerbering beantragte gleichzeitig zuzulassen, dass Verkaufsstellen an den genannten Sonntagen im Bereich der Kernstadt von 13 bis 18 Uhr geöffnet haben.

Eine rechtzeitige Vorlage an den Rat zur Beschlussfassung war nicht mehr möglich. Daher erfolgte der Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung durch Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW vom 03.09.2021.

Es wird um Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung gebeten.

Beschlussentwurf:
„Die Dringlichkeitsentscheidung vom 03.09.2021 zum Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 26.09.2021 wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW vom 14.07.1994 (SGV NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung genehmigt."

Finanzielle Auswirkungen:
Keine.

Anlagen:
Dringlichkeitsentscheidung vom 03.09.2021
Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 20.09.2021

Anlage 1 zu TOP A der Sitzung des Rates am 08.12.2021

Amt 30
Rechts- und Ordnungsamt
Az.: 32 02 03

Erkelenz, 03.09.2021

Dringlichkeitsentscheidung

gemäß § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW

Erlass einer Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen

Der Gewerbering Erkelenz e.V mit E-Mail vom 13.08.2021 einen verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung 17.Kulinarischer Treff sowie Herbstmodenschauen und Erkelenzer Automobilausstellung am 26.09.2021 beantragt.

Der Gewerbering beantragt gleichzeitig zuzulassen, dass Verkaufsstellen an dem genannten Sonntag im Bereich der Kernstadt von 13 bis 18 Uhr geöffnet haben.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz NRW - LÖG NRW) dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Ein öffentliches Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Öffnung
1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Das Vorliegen eines Zusammenhangs im Sinne des Satzes 2 Nummer 1 wird vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Bei Werbemaßnahmen des Veranstalters müssen die jeweiligen Veranstaltungen gemäß Satz 2 Nr. 1 für die Öffnung der Verkaufsstellen im Vordergrund stehen.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW wird die zuständige örtliche Ordnungsbehörde ermächtigt, diese Tage nach Absatz 1 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr

als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Erfolgt eine Freigabe nach Absatz 1 für das gesamte Gemeindegebiet, darf dabei nur ein Adventssonntag freigegeben werden. Erfolgt die Freigabe nach Absatz 1 beschränkt auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige, darf nur ein Adventssonntag je Bezirk, Ortsteil und Handelszweig freigegeben werden, insgesamt dürfen jedoch nicht mehr als zwei Adventssonntage je Gemeinde freigegeben werden. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen.

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW sind von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 und 4 ausgenommen:
1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW,
2. Ostersonntag,
3. Pfingstsonntag,
4. der 1. und 2. Weihnachtstag und
5. der 1. Mai, der 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt.

Mit der Neufassung des Ladenöffnungsgesetzes (Gesetz vom 22.03.2018, GVBl. S. 172) wurde der Anlassbezug abgeschafft und als Voraussetzung für die Festlegung von verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen durch kommunale ordnungsbehördliche Verordnungen das Vorliegen eines öffentlichen Interesses für die Ladenöffnung festgeschrieben.

Das LÖG NRW beschreibt jetzt - nicht abschließend - fünf Sachgründe für ein öffentliches Interesse. Danach genügt es insbesondere nach Ziffer 1, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung erfolgt. Neu ins Gesetz aufgenommen wurde eine Regelvermutung, nach der von einem Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung auszugehen ist, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Kommunen müssen bei der Zugrundelegung von örtlichen Veranstaltungen keine vergleichende Besucherprognose mehr vorlegen.

In Fortführung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Anlassbezug setzt der zentrale Sachgrund des Zusammenhangs mit einer örtlichen Veranstaltung weiterhin voraus, dass die Veranstaltung im Vordergrund steht und die Ladenöffnung bloßes Anhängsel der Veranstaltung ist. Charakter, Größe, Zuschnitt und Ausstrahlungswirkung der Veranstaltung sind von grundlegender Bedeutung. Gemeint sind Veranstaltungen, die einen beträchtlichen Besucherstrom anziehen und der Besucherstrom also nicht erst durch die Ladenöffnung ausgelöst wird. Liegt eine solche Veranstaltung vor, ist eine Ladenöffnung unmittelbar angrenzend an die Veranstaltung grundsätzlich unstreitig.

Durch den Antragsteller wurde eine detaillierte Beschreibung der oben genannten Veranstaltung vorgelegt, die sowohl die Bedeutung der Veranstaltung, die räumliche Ausdehnung als auch die zu erwartenden Besucherströme der Veranstaltung, bereinigt um Besucher, die lediglich einkaufen, darlegen. Die geplanten Ladenöffnungen im Kernstadtbereich grenzen räumlich an die jeweiligen Veranstaltungen an, da die

Veranstaltungsfläche gerade auch den Innenstadtbereich umfassen. Die Prognose der voraussichtlichen Besucher ergibt eine hohe, die Einkaufsbesucher weit übersteigende Veranstaltungsbesucherzahl.

Die Erfahrung aus den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass die inzwischen bereits traditionell stattfindende Veranstaltung überregional bekannt und beliebt ist und auch ohne das Beiwerk geöffneter Verkaufsstellen weiterhin bestehen kann.

Aus den dargelegten Gründen erscheint die beantragte Ladenöffnung als bloßer Annex zu den Veranstaltungen, die prägend im Vordergrund stehen.

Es ist ermessenfehlerfrei, die parallele Öffnung der Verkaufsstellen für fünf Stunden im direkten, im beigefügten Verordnungsentwurf genauer beschriebenen Umfeld der Veranstaltungen als zulässige Maßnahme zuzulassen, damit weitergehende Bedürfnisse der Veranstaltungsbesucher gedeckt werden können.

Trotz Ausnahmegenehmigung haben die an den verkaufsoffenen Sonntagen teilnehmenden Verkaufsstelleninhaber nachhaltig darauf zu achten, dass sie dem Arbeitsschutz ihrer Arbeitnehmer nach den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes genügen.

Nach § 6 Abs. 7 LÖG NRW sind vor Erlass der Rechtsverordnung zur Freigabe der Tage nach Absatz 1 die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Mit Schreiben vom 18.08.2021, versendet per E-Mail am selben Tag, hat die Verwaltung diese gebeten, sich bis zum 27.08.2021 zu dem vorgesehenen verkaufsoffenen Sonntag zu äußern.

Der Kirchenkreis Jülich hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass er keine juristischen Einwände gegen das Offenhalten von Verkaufsstellen erheben könne. Er erklärt, dass die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland jedoch die Verdopplung der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage durch die nordrhein-westfälische Landesregierung für ein fatales Signal halte im Hinblick auf die Bedeutung des Ruhetages.

Die IHK teilt mit, dass keine durchgreifenden Bedenken gegen den verkaufsoffenen Sonntag bestehen, sofern alle infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.

Weitere Stellungnahmen wurden nicht abgegeben. Gründe, die gegen die Durchführung des verkaufsoffenen Sonntages sprechen, wurden somit nicht vorgetragen.

Für den Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen ist der Rat zuständig. Da vor dem verkaufsoffenen Sonntag keine Ratssitzung mehr stattfindet und eine Planungssicherheit für die Gewerbetreibenden gewährleistet werden muss, ist über den Erlass der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW zu entscheiden.

Entscheidung:
Die Stadt Erkelenz erlässt durch Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 GO NRW die als Anlage beigefügte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen.

Stephan Muckel	Peter London	Christiel Honold-Ziegahn
Bürgermeister	1. stv. Bürgermeister	2. Stv. Bürgermeisterin

Anlage: Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung

Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen vom 20.09.2021

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW, S. 516) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 27.11.2012 (GV NRW, S. 622) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Bürgermeister und seine beiden Vertreter durch Dringlichkeitsentscheidung vom 03.09.2021 für die Stadt Erkelenz folgende Verordnung erlassen:

§ 1
Termin

Im Rahmen der Durchführung der Veranstaltung „17. Kulinarischer Treff“ durch den Gewerbering Erkelenz e.V. und der „Erkelenzer Automobilausstellung“ dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt am Sonntag, 26.09.2021, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geöffnet sein.

§ 2
Begriff der Kernstadt

„Kernstadt“ im Sinne dieser Verordnung ist der von den Straßen Nordpromenade, Ostpromenade, Südpromenade und Westpromenade umschlossene Bereich einschließlich der Kölner Straße bis zum Bahnhof. Die an den eingrenzenden Straßen anliegenden Verkaufsstellen werden von der Kernstadt mit erfasst.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach dieser Verordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig über die räumlichen oder zeitlichen Regelungen des § 1 hinaus Verkaufsstellen offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 4
In- / Außer - Kraft - Treten

Diese Verordnung tritt am 26.09.2021 in Kraft und am 27.09.2021 außer Kraft.